

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wohlhaupter GmbH, Frickenhausen

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALVB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Reparaturen, Auskünfte u.ä., ausgenommen die Verträge, in denen wir als Einkäufer auftreten. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen als angenommen. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der uns und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese ALVB gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

II. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets – insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie im Hinblick auf Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir teilen Gegenteiliges schriftlich mit. Den Zwischenverkauf von Erzeugnissen, die wir als vorrätig angeben, behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Fügen wir einem Angebot Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen.
3. Wir behalten uns an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von uns unverzüglich an uns heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
4. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag gilt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware an den Besteller als vereinbart (Annahme). Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich. Der Besteller ist an seine Bestellung 2 Wochen – und bei Sonderanfertigungen 4 Wochen – gebunden.
5. Diese Annahme ist aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB): Sie wird erst wirksam, wenn das Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union oder der USA (soweit dieses aus US-amerikanischer Sicht anwendbar ist und das deutsche/EU-Recht nicht im Widerspruch zu seiner Anwendung steht) für dieses Rechtsgeschäft kein Verbot (mehr) vorsehen und die gegebenenfalls erforderliche(n) Genehmigung(en) dieses Rechtsgeschäfts erteilt wurde(n). Der Bedingungseintritt soll ausdrücklich nicht auf einen früheren Zeitpunkt rückbezogen werden (§ 159 BGB).

III. Preise

Unsere Preise verstehen sich Frei Frachtführer Frickenhausen bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Lieferort (FCA Incoterms 2020), ohne Skonto oder sonstige Abzüge, zzgl. MwSt./USt. Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sind in den Preisen nicht enthalten. Bei Lieferungen und Leistungen in die EU hat der Besteller Wohlhaupter seine USt.-ID-Nr. mitzuteilen.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug bei uns eingehend zahlbar. Skonto wird nicht gewährt bei Reparaturleistungen oder wenn sich der Besteller mit der Zahlung anderer Rechnungen in Verzug befindet. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Lieferpreis verfügen können.
2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über die gesetzlichen Zinsen hinaus können wir auf Nachweis einen weiteren Verzugsschaden geltend machen.
3. Die Ablehnung von Wechseln/Schecks behalten wir uns vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber, so dass Wechsel/Schecks erst nach Einlösung als Zahlung gelten. Diskontierungs- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen keine Gewähr für richtige und rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
4. Unsere Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn nach Vertragsschluss bei dem Besteller die in Ziffer V.5. genannten Umstände eintreten. In diesem Fall enden alle Stundungen, auch durch Annahme von Akzepten.

5. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn seine fälligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Ansprüche.

V. Lieferung, Vorleistung, Gefahrübergang

1. Der Lauf der Lieferfrist beginnt nicht vor Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung sowie der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben und der Abklärung aller technischen Fragen. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung nicht vollständig bei uns eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Liefertermine und Lieferfristen, die in unseren Angeboten angegeben werden, sind nur dann verbindlich, wenn wir sie nach Annahme des Angebotes nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit trotz Mahnung im Rückstand ist. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von uns, es sei denn, wir haben den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Wir sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir informieren den Besteller unverzüglich, wenn wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch machen und gewähren etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
3. Bei schuldhaftem Lieferverzug/Unmöglichkeit kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn wir eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung – die bei Sonderanfertigung mindestens 4 Wochen betragen muss – fruchtlos verstreichen lassen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit kann der Besteller nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.
4. Im Fall höherer Gewalt und ähnlich schwerwiegender, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher, von uns nicht verschuldeter Umstände gilt Ziff. XVII.
5. Folgende nach Vertragsschluss beim Besteller eintretende Ereignisse berechtigen uns, vor Lieferung die Bezahlung der Ware oder Sicherheitsleistung in voller Höhe zu verlangen: Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Wechsel-/Scheckprotest, Vollstreckungsmaßnahmen, Vermögensverschlechterung (§ 321 BGB), Zahlungsverzug von mehr als 3 Wochen aus einem anderen Vertrag mit uns oder andere Umstände oder Auskünfte, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen.
6. Ziffer 5 gilt entsprechend, wenn die dort genannten Ereignisse uns unbekannt schon bei Vertragsabschluss vorgelegen haben und wir uns von ihnen in zumutbarer Weise keine Kenntnis verschaffen konnten.
7. Wir sind zu Teilleistungen sowie Mehr-/Minderlieferungen und technisch bedingten Änderungen der bestellten Ware in zumutbarem Umfang berechtigt.
8. Erfüllungsort für unsere Leistung ist jeweils das in dem konkreten Vertragsverhältnis vereinbarte Wareneingangslager, unabhängig davon, ob es sich im konkreten Fall um unser eigenes Lager oder ein fremdes Lager eines durch uns beauftragten Subunternehmers handelt. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das eigene oder das beauftragte Lager verlässt, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder hat der Besteller die Ware abzuholen, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so können wir den Ersatz des entstandenen Schadens sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen verlangen, es sei denn der Besteller hat die Nicht-Annahme der Ware nicht zu vertreten. Insbesondere sind wir berechtigt, die Ware während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Ware werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass uns keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn, der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.

VI. Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatzanspruch

1. Über die in Ziff. XVI. festgelegten Fälle hinaus können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, wenn a) der Besteller mit einer nach IV.4., 5. fälligen Zahlung oder

der Bestellung einer Sicherheit in Verzug gerät und eine ihm gesetzte weitere Frist von 8 Tagen fruchtlos verstreichen lässt oder b) die in Ziffer V.4. genannten Umstände voraussichtlich für längere Zeit andauern und ihr Ende nicht absehbar ist oder infolge dieser Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird. In diesem Fall haben wir den Besteller rechtzeitig über die Nichtverfügbarkeit in Kenntnis zu setzen und eventuell erhaltene Gegenleistungen des Bestellers zurück zu erstatten.

- Erklären wir uns mit einem unbegründeten Rücktritt des Bestellers einverstanden oder können wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, so beträgt der vom Besteller zu ersetzende Schaden 15% des vereinbarten Preises, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.

VII. Mängelrecht

- Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Der Besteller hat die Mängel bei seiner schriftlichen Mitteilung an uns detailliert zu beschreiben. Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.
- Bei begründeten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Mindestens zwei Nachbesserungsversuche oder neue Lieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Behebung aller Mängel hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauch, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder mangelnde Einbauarbeiten entstanden sind sowie bei Einbau und Verwendung von Nicht-Original Wohlhaupter / Allied Machine Ersatz- und Zubehörteilen. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung Instandhaltungen oder Änderungen vornehmen bzw. Beschädigungen an der Ware zu vertreten haben, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- Ist Nacherfüllung nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar oder hat sich die Nacherfüllung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus verzögert, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern.
- Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung der von uns angebotenen Produkte erläutern. Sie befreien den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der von uns angebotenen Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 1 Jahr, es sei denn, am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt. Sofern die mangelhaften Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Verjährungsfrist von 1 Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Waren beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Waren. Die Verjährungsfrist von 1 Jahr gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Stellungnahme von uns zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

VIII. Haftung

- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Produkthaftung

- Der Besteller wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.
- Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten und uns hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- Der Besteller wird uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

X. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung der Kaufpreisforderung und sonstiger gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen, die mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehen, sowie Forderungen – auch Saldoforderungen – die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung aus früheren Verträgen zustehen, gewährt uns der Besteller folgende Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt:

- Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Das Eigentum steht uns an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Wert der neuen Sache zu. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht und der Besteller das (Mit) Eigentum für uns unentgeltlich verwahrt.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware – unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur befugt, wenn er sie unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer veräußert. Die Befugnis zur Weiterveräußerung besteht nicht, wenn sich der Besteller mit Zahlung uns gegenüber in Verzug befindet oder sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung, Beschädigung oder dem Untergang entstehende Forderung tritt der Besteller in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
- Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

XI. Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften

- Die Pflicht von Wohlhaupter und des Bestellers der Ware, diesen Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist.
- Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist, insbesondere solche der USA, soweit diese aus US-amerikanischer Sicht anwendbar sind und das deutsche/EU-Recht nicht im Widerspruch zu ihrer Anwendung steht.
- Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass der Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsänderung aufzunehmen.
- Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Rechtsvorschriften ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegen und in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag anzuwenden sind. Der Besteller verpflichtet sich, die nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollvorschriften anzuerkennen und einzuhalten, insbesondere, wenn der Besteller von einer Reexportkontrollauflage einer Wohlhaupter durch die Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung betroffen ist. Spätestens vor der Ausfuhr/Verbringung informiert Wohlhaupter den Besteller über eine entsprechende Auflage.

XII. Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden

1. Dieser Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union oder nach dem Recht der USA, soweit dieses aus US-Sicht anwendbar sind und das deutsche bzw. EU-Recht dessen Anwendung nicht entgegensteht, verboten ist und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer (Ausfuhr / Verbringungs-)Genehmigung bedarf.
2. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in dem Vertrag haftet Wohlhaupter nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union oder nach dem Recht der USA, soweit dieses aus US-Sicht anwendbar sind und das deutsche bzw. EU-Recht dessen Anwendung nicht entgegensteht, ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich
 - a) für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Genehmigung des Vertrages nach den genannten Exportkontrollvorschriften ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
 - b) daraus ergeben, dass die Durchführung des Vertrags durch die genannten Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist,
 - c) aus nicht von einer Partei absichtlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.
3. Für Schäden und Aufwendungen, die Wohlhaupter durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollvorschriften durch den Besteller entstehen, haftet der Besteller gegenüber Wohlhaupter in vollem Umfang.

XIII. Verzögerungen durch behördliche Maßnahmen

Erforderliche (Ausfuhr / Verbringungs-)Genehmigungsanträge sollen, soweit nach Vertragsschluss entsprechend Zeit bleibt, idealerweise mindestens 6 Wochen vor der geplanten Lieferung gestellt werden. In dem Fall, dass es wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren zu Verzögerungen kommt, wird der Zeitpunkt der Leistung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nach hinten verschoben.

XIV. Weiterlieferung vertragsgegenständlicher Waren durch den Besteller

Dem Besteller ist nicht erlaubt, den von Wohlhaupter gelieferten Kaufgegenstand mittelbar oder unmittelbar an eine dritte Person zu liefern, die auf einer der nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Sanktions-Listen aufgeführt ist oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder weiterzugeben, sofern dies gegen die nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollvorschriften verstößt.

XV. Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Informationspflichten

1. Wohlhaupter sind keine Umstände bekannt, die der Erteilung einer etwa erforderlichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung entgegenstünden. Wohlhaupter übernimmt jedoch ausdrücklich keine Garantie für die Erteilung und die Möglichkeit der Erteilung einer etwa erforderlichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Wohlhaupter bei der Einholung einer etwa erforderlichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung zu unterstützen. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Besteller.
3. Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag statuerter Informationspflichten hat jede Partei die andere Partei darin zu unterstützen, diejenigen Informationen und Unterlagen (im Folgenden: Informationen) bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollrecht zu entsprechen oder die von den entsprechenden Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Diese Verpflichtung beinhaltet insbesondere angemessene und vollständige Informationen über den Endkunden, das Ziel und die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes. Zuvörderst ist der Besteller verpflichtet, sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an Wohlhaupter zu übersenden. Diese Verpflichtung wird nicht durch eventuell zuvor geschlossene Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgeschlossen. Nötigenfalls kann eine Befreiung von einer zuvor geschlossenen Verschwiegenheitsverpflichtung verlangt werden, wenn anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften es erfordern, dass technische Details an die insoweit beteiligte Behörden übermittelt werden.

XVI. Exportkontrolle und Rücktritt vom Vertrag

1. Über die in Ziff. VI. festgelegten Fälle hinaus hat jede Partei ein Recht mit Wirkung ex tunc vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten, wenn die zuständige Behörde

- a) die (Ausfuhr- bzw. Verbringungs-)Genehmigung verweigert oder
 - b) andere außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen, Berechtigungen oder Freigaben verweigert oder
 - c) nicht innerhalb einer Zeitspanne von 3 Monaten nach dem Liefertermin die erforderliche Genehmigungen, Berechtigungen oder Freigaben nach Buchst. a) oder b) ausstellt.
2. Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Dienstleistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse, z.B. durch Änderung der Rechtslage, entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Dienstleistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, weil erforderliche Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund zu beachtender außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Dienstleistung entgegenstehen.
 3. Wohlhaupter darf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die nach Ziff. XI in den Vertrag einbezogenen Exportkontrollvorschriften fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware zu einem illegalen Zweck (s.o. Ziffer. XIV.) nutzen will.
 4. Die zuvor genannten Bestimmungen berühren nicht die Möglichkeit der Vertragsbeendigung aus anderen als den oben genannten Gründen.
 5. Zur Klarstellung sei festgestellt, dass auch bei Vorliegen der obigen Abs. 1, 2, 3 oder 4 Schadenersatzansprüche des Bestellers in Anwendung der Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung unter Ziffer VIII. und XII. dieser ALVB ausgeschlossen sind.

XVII. Höhere Gewalt

1. Keine der Parteien verstößt gegen diesen Vertrag, wenn und soweit die Erfüllung des Vertrages durch ein Ereignis höherer Gewalt bzw. ähnlich schwerwiegender, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher, von uns nicht verschuldeter Umstände im Sinne von Abs. 2 oder durch bei Wohlhaupter oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Wohlhaupter ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb er vereinbarten Frist zu liefern, verhindert oder übermäßig erschwert wird. Ein Leistungsbefreiungsgrund nach dieser Klausel besteht jedoch nicht, wenn die nicht leistende Partei sowohl das Hindernis als auch dessen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte erwarten können oder das Hindernis oder dessen Auswirkungen hätten zumutbar vermieden oder überwunden werden können.
2. Ein Ereignis höherer Gewalt ist anzunehmen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb der Kontrolle einer Partei liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere (ohne auf diese Gründe beschränkt zu sein) auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen oder katastrophale Ereignisse, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terrorismus, Exportverbot, Embargo, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkungen des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten, Zuweisungen oder Einschränkungen des Einsatzes von Material oder Arbeit, Sabotage oder Revolutionen, Streiks oder Aussperrungen oder wenn die Nichterfüllung von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
3. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Führen entsprechende Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann jede Partei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
4. Diese Klausel über höhere Gewalt lässt weitere Rechte unberührt, die entweder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im anwendbaren Recht vorgesehen sind.

XVIII. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

XIX. Urheberrecht

Wir behalten uns an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht ausgehändigt werden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn kein Kaufvertrag zustande kommt.

XX. Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und werden diese durch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Parteien verpflichten sich die personenbezogenen Daten zu löschen sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollten wir im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Besteller personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für Ansprüche beider Parteien, sofern im konkreten Fall nichts anderes vereinbart ist, ist Frickenhausen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern gesetzlich zulässig, unser Firmensitz, derzeit Frickenhausen/Württemberg.
2. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht einschließlich des deutschen Verfahrensrechts. Die Anwendung des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

XXII. Schlussbestimmung

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Abmachungen, die durch unsere Vertreter/Verkaufsangestellte mündlich getroffen werden, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Abreden oder einzelner Bestimmungen dieser ALVB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien werden die jeweils ungültige Bestimmung in der Weise umdeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.